

# Veränderte weltpolitische Lage?

Veränderungen im Verhältnis von NATO, UNO, WEU und der Bundeswehr seit dem Ende der Ost-West-Auseinandersetzung



# Inhaltsverzeichnis

Einführung ..... 03

Die UNO-Charta ..... 03

Änderung der NATO-Strategie ..... 04

Neues Verhältnis der NATO zu UNO und Völkerrecht ..... 05

Europa unter falscher Flagge ..... 06

Außenpolitik mit der Bundeswehr ..... 07

Krisenreaktionskräfte für die Bundeswehr ..... 08

Verstärkte Aufrüstung unter der rot-grünen Bundesregierung ..... 09

„Am Ende des Sonderwegs“ ..... 10

Am Ende einer Politik der Vernunft? ..... 12

*Anlagen*

Auszüge aus der UNO Charta ..... 17

Auslandseinsätze der Bundeswehr ..... 18

Auszüge aus dem Grundgesetz der BRD ..... 19

Beschluss zum Afghanistan Einsatz ..... 19

Der Angriff auf Jugoslawien verstößt gegen geltendes Völkerrecht ..... 20

**Impressum**  
Herausgeber: Braunschweiger Bündnis für Frieden  
V.i.S.d.P. Dirk Natusch  
Auflage Nr.1, Stand 01.03.2002

Weitere Reader zum Thema:  
Sicherheit vor Terroismus oder Überwachungsstaat?  
Die neuen Kriegseinsätze: Terrorismusbekämpfung oder geostrategische Motive  
können gegen zum Selbstkostenpreis + Porto bestellt werden beim  
Braunschweiger Bündnis für Frieden  
c/o Refugium für Flüchtlingshilfe  
Steinweg 5  
38100 Braunschweig

**Bilderklärung Titelseite** (beginnend oben, im Uhrzeigersinn): B-52 Langstreckenbomber der US Streitkräfte, Bundeswehrosoldaten, Flagge der Vereinten Nationen, Bundesverteidigungsminister Scharping wird in Mazedonien empfangen, Mitte: Nato-stern

## Einführung

Dass sich Ende der vierziger Jahre die Demokratien Nordamerikas und Westeuropas zu einem Verteidigungsbündnis zusammenschlossen, geht allein auf den politisch-ideologischen Systemkonflikt und die militärische Konfrontation mit der Sowjetunion zurück. Ohne diese Herausforderung wären weder die NATO noch die Bundeswehr entstanden. An dieser Herausforderung und mit dieser Bedrohung haben NATO und Bundeswehr über alle Jahrzehnte hinweg ihre Existenz begründet.

Lediglich die Bedrohungsanalyse von einst wurde seit Ende der achtziger Jahre ausgewechselt gegen ein weites Panorama potentieller Risiken und Gefährdungen. Die Unabsehbarkeit der Entwicklung in der ehemaligen UDSSR, die dort verbliebenen Streitkräfte und Waffen, nationale und ethnische Konflikte auf dem Balkan, instabile Verhältnisse in Nordafrika, im Nahen und Mittleren Osten, die Möglichkeit der Ausbreitung von Massenvernichtungsmitteln, religiöser Fundamentalismus, Bevölkerungsdruck und Massenarmut in der Dritten Welt. Die neuen Risikofaktoren sollen die neue Bedrohungslücke schließen. Allerdings sind sie zum geringsten Teil wirklich neu. Entweder haben sie bereits bestanden, ehe die Ost-West-Auseinandersetzung endete, das gilt z. B. für das Pro-

liferationsproblem, dann schaffen sie keine neue Sicherheitslage, sondern erfordern dieselbe Aufmerksamkeit, die ihnen auch vorher zukam bzw. hätte zukommen müssen. Oder sie sind durch den Systemkonflikt nur überdeckt gewesen und brachen auf, sobald sie nicht mehr unterdrückt wurden.

Diese Probleme haben wirtschaftliche und politische Ursachen, gegen die das klassische Instrumentarium militärischer Sicherheitsvorkehrungen nichts ausrichtet. Eine Beeinträchtigung der westlichen Sicherheit, die der überwundenen Bedrohung zur Zeit des Hochrüstungswettbewerbs der beiden verfeindeten Machtblöcke qualitativ und quantitativ vergleichbar wäre, geht nicht von ihnen aus.

Diesen Umstand nahezu vollständig auszublenden oder zu überspielen, macht die deutlichste Schwäche neuerer amtlicher Sicherheitsanalysen aus. Sie lenken den Blick auf die sogenannten globalen Risiken, setzen sie in Beziehung zu deutschen Sicherheitsanliegen und suggerieren so die Schlussfolgerung eines notwendigerweise weltweiten Wirkungsfeldes für die Bundeswehr. Der Zweck der Selbstverteidigung lässt sich dafür nicht länger in Anspruch nehmen.

## Die UNO Charta

In der am 26. Juni 1945 verabschiedeten Charta setzten sich die Vereinten Nationen zum Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu erhalten, freundschaftliche, auf Achtung vor den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung beruhende Beziehungen zwischen den Nationen herzustellen und eine internationale Zusammenarbeit zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Probleme herbeizuführen.

Die Problematik des Artikels 51 der UN-Charta, der das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung postuliert liegt in dessen Mißbrauchbarkeit. **Er hat sich zur Feigenblatt-Klausel der UN-Satzung entwickelt, der**

**stets bemüht wird, wenn Staaten beschließen, ihrer Außenpolitik militärisch nachzuhelfen:** Unter dem Verteidigungsvorwand sind amerikanische Streitkräfte in Vietnam gelandet und sowjetische Truppen nach Afghanistan marschiert.

Die alte Bundesregierung hat nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, dass eine zentrale Bedingung für den Einsatz der Streitkräfte seine völkerrechtliche Legitimität ist. Erst unter der rot-grünen Regierung kam die Mandatsbindung zu Fall und sollte dann im sog. Antiterrorkrieg gegen Afghanistan durch eine zweifelhafte Selbstverteidigungsrechtfertigung ersetzt werden.

*Siehe Dokument: UN-Charta*

# Änderung der Nato Strategie

## 08. November 1991 in Rom:

Mit ihm wurde zügig ein wegweisendes „Neues Strategisches Konzept des Bündnisses“ verabschiedet, das im Wesentlichen das NATO-Gebiet „out of area“ erweitert. Die Umorientierung auf Offensivaufgaben war damit eingeleitet.

Dort gäbe es angeblich Risiken und Instabilitäten, denen militärisch begegnet werden solle. Als Risiko für die NATO werden u. a. „die Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen sowie Terror- und Sabotageakte“ beschrieben. Deshalb orientierte das Konzept die NATO-Mitglieder erstmalig auf den Aufbau von „Sofort- und Schnellreaktionskräften“, über die damals nur die USA verfügten.

## 23./24.April..99 in Washington: Veränderung des strategischen Konzepts des Bündnisses

Während ihres Krieges gegen Jugoslawien präzisierte die NATO ihr strategisches Konzept. Künftig will sie sich im nicht näher beschriebenen „euroatlantischen“ Raum bei der Krisenbewältigung

aktiv einsetzen, „einschließlich durch Krisenreaktionseinsätze“. Eine ausdrückliche Bindung an ein Mandat des UN-Sicherheitsrats für derartige Kriegseinsätze finden sich in dem Papier nicht. Allerdings ist die Formulierung „euroatlantischer Raum“ nicht eindeutig und für Interpretationen offen. US-Außenministerin Albright verortet z. B. die zukünftige NATO geographisch als „eine Kraft des Friedens vom Mittleren Osten bis nach Zentralafrika“<sup>1</sup>. Damit gehören wichtige aktuelle und potenzielle Ölfördergebiete wie das Kaspische Meer, der Nahe Osten und Somalia dazu.

Außerdem wurde die Liste der Sicherheitsrisiken erweitert. Die NATO sieht nunmehr ihre Sicherheit auch durch Flüchtlingsbewegungen beeinträchtigt.

Der Terminus „Krisenbewältigung“ beschreibt die offensive militärische Ausrichtung, zu der die NATO sich nun offen bekennt. Es ist daher in diesem Zusammenhang nur konsequent, wenn in der Schlussbemerkung ein wichtiger Satz des 1991er Dokuments gestrichen wurde: „Dieses Strategische Konzept bekräftigt erneut den defensiven Charakter des Bündnisses.“(Rom, Ziffer 58)

1 Zitiert in Royal United Services Institute Newsbrief Vol. 18:4 (April 1998), S.26



Madeline Albright, Außenministerin der USA unter US-Präsident Bill Clinton

# Neues Verhältnis der NATO zu UNO und Völkerrecht

Während die NATO 1991 noch „die Freiheit und Sicherheit aller ihrer Mitglieder im Einklang mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen gewährleisten“ wollte, will das Bündnis nunmehr bei der „Erfüllung seiner grundlegenden Sicherheitsaufgaben“ nur noch die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen anstreben“ (Ziffer 11)

Die friedliche Beilegung von Konflikten ist in Kapitel VI der UN-Charta geregelt. Kommen Soldaten zum Einsatz, geht es um die sogenannten Blauhelme und es bedarf der Zustimmung beider Konfliktparteien.

In den letzten Jahren hat es solche Mandate, also klassische Blauhelm-Einsätze mandatiert nach Kapitel VI, nicht mehr gegeben. Auch der NATO-Einsatz in Bosnien-Herzegowina stützt sich auf ein UN-Mandat nach Kapitel VII, in dem es um „Maßnahmen bei der Bedrohung und Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“ (darunter Kampfeinsätze) geht. In diesen Fällen will die NATO ebenfalls „in Übereinstimmung“ mit dem Völkerrecht handeln. Dabei denkt sie einerseits an Fälle, in denen sie als Dienstleister im Auftrag der UNO oder OSZE, also mit einem Mandat, tätig wird. Dazu hat sich die NATO 1994 erstmals bereit erklärt.

Andererseits wird im neuen strategischen Konzept auf die „späteren Beschlüsse in Bezug auf Krisenreaktionseinsätze auf dem Balkan“ hingewiesen. Der folgenreichste davon, der die Grundlage für den NATO-Angriffskrieg gegen Jugoslawien bildete, erfolgte allerdings ohne Abstützung auf ein UN-Mandat.

**Die NATO mandatierte sich selbst. Dieses Vorgehen wird im neuen strategischen Konzept verallgemeinert, also als Prinzip verankert.** Damit ist die Grundlage für weitere NATO-Kriege wie gegen Jugoslawien gelegt.

Bereits die Tatsache, dass die NATO „die primäre Verantwortung“ des UN-Sicherheitsrats „für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ anerkannt (Ziffer 15), macht ein gewandeltes Verhältnis zur UNO deutlich, denn damit weist sie sich Verantwortung - zumindest in ihrem definierten Einsatzgebiet - zu. Die gewünschte Ausgestaltung des Verhältnisses von NATO und

UNO wird im Abschluss-Kommunique des Washingtoner Gipfels näher beschrieben (Ziffer 38). Als positiv werden auf die Umsetzung des Dayton-Friedensplans in Bosnien-Herzegowina, wo die UNO unter Schirmherrschaft der NATO zivil tätig ist, sowie auf die Kosovo-Krise verwiesen, bei der zum damaligen Zeitpunkt mit dem UN-



Flüchtlingshilfswerk zusammengearbeitet wurde. Die NATO verspricht „von Fall zu Fall künftige Zusammenarbeit dieser Art ins Auge zu fassen“. Militärische Kooperation, bei der sie einem UN-Oberbefehl unterstände oder dem Oberbefehl gemeinsam ausgeübt würde, ist dagegen nicht vorgesehen.

Die NATO ist im eigenen Selbstverständnis der UNO also nicht länger untergeordnet. Sie versteht sich dagegen als zentrale Organisation im sog. Geflecht ineinandergreifender Organisationen: Während die NATO ihr Sicherheitsumfeld, den euroatlantischen Raum, gestaltet (Washington, Ziffer 12) leisten die nachgeordneten Organisationen VN, OSZE, EU und WEU „ausgeprägte Beiträge“ (Washington, Ziffer

14-17). Die UNO trägt dabei zu Sicherheit und Stabilität bei, die OSZE konzentriert sich auf die „Förderung von Demokratie und Menschenrechten“ und „ist besonders aktiv auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Wiederaufbau nach Konflikten“.

Aus dieser Rolle resultiert, dass die NATO sich nicht mehr an die UN-Charta und das bestehende Völkerrecht gebunden fühlt. Das Gewaltmonopol der UNO wird nicht nur im Jugoslawien-Fall, auf den sich die neue NATO-Strategie positiv bezieht, missachtet. Auch die beanspruchte „Kontrolle

der Meere“ sowie „die ungehinderte Nutzung der Verbindungslinien zur See“, die durch „Stationierung und Dislozierung (Verbreitung) von Streitkräften außerhalb ihrer eigenen Hoheitsgebiete und Gewässer...“, wann und wo dies erforderlich ist“, abgesichert werden soll, bricht Völkerrecht (Washington, Ziffer 53b und 55): Laut der UN-Seerechtskonvention von 1982 dürfen maritime Hoheitsgebiete maximal auf 12 Meilen entlang der Küsten ausgedehnt werden.

Insofern fällt die neue NATO-Strategie hinter die zivilisatorisch-rechtlichen Errungenschaften der internationalen Staatengemeinschaft zurück und

## Europa unter falscher Flagge

Bis 2003 soll ein militärischer europäischer Großverband in Armeestärke von 50 bis 60000 Mann Bodentruppen entstehen, zusammengesetzt aus nationalen Kontingenten und für eine selbstständige Operationsfähigkeit von mindestens zwölf Monaten ausgerüstet. Dem Projekt liegt offenbar keine verteidigungspolitische Bedarfsanalyse zugrunde. Denn während Verteidigungskräfte der Sicherung des eigenen Territoriums dienen, ist die neue Streitmacht ausdrücklich für Einsätze außerhalb der EU vorgesehen. So betritt das Europa „Europa der Verteidigung“ die Bühne unter falscher Flagge: Um Verteidigungsvorsorge geht es ersichtlich nicht, es geht um das Gegenteil. Letzte Zweifel zerstreut das Dokument, auf das die Aufgabenzuweisung an die künftige europäische Eingreiftruppe zurückgeht.

Im Juni 1992 kamen die Außen- und Verteidigungsminister auf dem Petersberg bei Bonn überein, für ihre nationalen Streitkräfte drei zusätzliche Tätigkeitsfelder abzustecken:

1. Rettungseinsätze
2. Friedenserhaltende Maßnahmen, bis dahin besser bekannt als Blauhelm-Missionen unter dem Dach der Vereinten Nationen.
3. Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung,

einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens.

Das Gremium, das diese Entscheidung traf, war kein Organ der EU, sondern der Ministerrat der WEU, der Westeuropäischen Union. Das ist die zweite, zwar kleinere, aber ältere Militärkoalition des Westens, gleichfalls gegründet, um den gegenseitigen Beistand ihrer Mitglieder im Fall eines bewaffneten Angriffs zu organisieren.

1992 sprengte die WEU per Ministerbeschluss und vorbei an den nationalen Parlamenten ihren strikt defensiven Verteidigungszweck. **Aus dem**



**Von rechts nach links** Javier Solana mit ExAußenminister Kinkel, WEU Generalsekretär Cutileiro, General Joulwan, SACEUR, und der Hohe Vertreter der WEU Carl Bildt, bei der Unterzeichnung des WEU Reformvertrages

**Verteidigungsbündnis wurde eine Interventionsallianz, zumindest auf dem Papier. Inzwischen hat sich die Europäische Union die sogenannten Petersberg-Aufgaben zu eigen gemacht. Indem sie nun die entsprechenden militärischen Kapazitäten bereitstellt, schickt sie sich an, die unklare Rolle der WEU auch auszufüllen.** In die Petersberg-Erklärung wurde ein Passus aufgenommen, der Militäreinsätze auch ohne Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats ins Auge fasst. Dass die Wahl einer sich selbstmandatierenden Instanz damals auf die WEU und nicht auf die NATO

fiel, liegt an der Unterschiedlichkeit der beiden Bündnisverträge. **Anders als der NATO-Vertrag enthält der WEU-Vertrag keine Klausel über die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs. Die WEU und analog dazu die Europäische Union haben kein Out-of-area-Problem.** Aus dem Petersberg-Dokument spricht der Wunsch nach unumschränkter militärischer Handlungsfreiheit. Gleich zwei lästige Fesseln sollten abgestreift werden, die der Charta der Vereinten Nationen und die des Nordatlantikvertrages.

## Außenpolitik mit der Bundeswehr

In einer „Salomitaktik“ versuchte die Kohl-Regierung das Bundeswehr-Image eines altertümlichen Fossils des Kalten Krieges mit dem Slogan „Schützen-Retten-Helfen“ parallel zu stetig wachsenden Militäreinsätzen, weit entfernt von Europa bis hin nach Kambodscha und Somalia, neu zu beschreiben. Systematisch war sie bestrebt, alle psychologischen Hemmschwellen aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zum nationalen Einsatz des deutschen Militärs zu beseitigen und die Bundeswehr zu einem aktiven Instrument der deutschen Außenpolitik zu machen.

Das geschah, indem sie:

- die Soldaten nach und nach auf ihre Rolle „out of area“ vorbereitete

- die Öffentlichkeit an den Plan einer „Interventionsstreitkraft Bundeswehr“, eingeschlossen den Gedanken

- militärischer Kampfmaßnahmen, zu gewöhnen.

und schließlich vollendete Tatsachen zu schaffen, an denen auch der Verfassungsgeber politisch und völkerrechtlich nur noch schwer vorbeigehen kann. >siehe „Auslandseinsätze der Bundeswehr“



**Die Bundeswehrkommission**, eingesetzt um Vorschläge zu erarbeiten die deutsche Armee „zukunftsfähig“ zu machen

## „Krisenreaktionskräfte“ für die Bundeswehr

Für Deutschland tauchte im „Stoltenbergpapier“ vom 20. Januar 1992 in Umsetzung des neuen strategischen Konzepts der NATO erstmals der Aufbau von „Krisenreaktionskräften“ (KRK) der Bundeswehr auf. Verbindlich wurde dies durch die „Verteidigungspolitischen Richtlinien für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 26. November 1992“ (VPR), die der damalige Verteidigungsminister Rühle **per Erlass** verfügte. Eine parlamentarische Debatte, denn eine öffentliche, fand nicht statt.

Brisant ist in diesen Richtlinien die Festlegung deutscher Interessen: Deutschland wird in den VPR als „kontinentale Mittelmacht“ mit weltweiten Interessen (Pkt. 8.3) beschrieben. Die Richtlinien legen „als deutsche vitale Sicherheitsinteressen“ u. a. die „Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des ungehinderten Zugangs zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt im Rahmen einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung fest“. (Pkt. 8.8).

Mit anderen Worten: Deutsches Militär soll für deutsche Wirtschaftsinteressen eingesetzt werden.

Die Bundeswehr wird zu einem Instrument der deutschen Außenpolitik. **Darin findet sich klar ein machtpolitischer Anspruch wieder:** „Wenn die internationale Rechtsordnung gebrochen wird oder der Frieden gefährdet ist, muss Deutschland auf Anforderung der Völkergemeinschaft auch militärische Solidarbeiträge leisten können. Qualität und Quantität der Beiträge bestimmen den politischen Handlungsspielraum Deutschlands und das Gewicht, mit dem deutsche Interessen international zur Geltung gebracht werden können (Pkt. 27)“. Mit anderen Worten: Je mehr deutsche Soldaten und deutsches effizientes Kriegsgerät bei Militärinterventionen eingesetzt werden, desto größer ist der deutsche Einfluß in der Welt. Deutschlands Machtanspruch wird militärisch definiert.

### Völkerrechtsbruch durch Militärintervention

Deutschland hat mit seiner Beteiligung am Angriffskrieg gegen Jugoslawien einen schweren Verstoß

gegen geltendes zwingendes Völkerrecht begangen. Gravierend ist der Bruch des absoluten Gewaltverbots des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen territoriale

Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete [.....] Androhung oder Anwendung von Gewalt“. Zudem wurde ein Mandat des UN-Sicherheitsrat bewusst und zielgerichtet umgangen („Selbstmandatierung“), was eine Verletzung der Artikel 39, 42 und 53 der UN-Charta darstellt.

Zudem stellt der Krieg einen Verstoß gegen Artikel 26 des Grundgesetzes dar.

>siehe Artikel von IALANA: *JuristInnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen*

### Antiterrorkrieg gegen Afghanistan

Auch der Beschluss zum Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan stößt auf völkerrechtliche Bedenken.

> siehe Artikel von Andreas Fischer-Lescano

Die Aufstellung und Ausrüstung der „Krisenreaktionskräfte“ der Bundeswehr wurde mit höchster Priorität vorangetrieben. Bis Mitte 1999 hatten die KRK eine Stärke von 50000 Mann erreicht, wovon 37000 Mann dem Heer angehören. Da „sich für die nächsten Jahre ein ständiger Stationierungsbedarf von 13000 Soldaten“<sup>2</sup> ordnete Rudolf Scharping 1999 an, den Anteil des Heeres an den „Krisenreaktionskräften“ der Bundeswehr von derzeit 37000 um 13000 auf 50000 Mann zu erhöhen.<sup>2</sup> „Somit zählen die Schnellen Eingreifgruppen insgesamt 63000 Mann.

<sup>2</sup> FAZ 16.6.99 Krisenreaktionskräfte sollen um etwa ein Drittel erhöht werden.

# Verstärkte Aufrüstung unter der rot-grünen Bundesregierung

Sowohl die „Wehrstrukturkommission“ unter dem Vorsitz von Richard von Weizsäcker als auch die von Rudolf Scharping eingesetzte Arbeitsgruppe unter Generalinspekteur von Kirchbach empfehlen eine Aufstockung der „Krisenreaktionskräfte“. Weizäcker empfiehlt die Aufstockung auf 140000, Kirchbach

Auf 157000 Mann. Rudolf Scharping hatte noch eine dritte Guppe „Eckpfeiler für eine Erneuerung von Grund auf“ erarbeiten lassen. Sie datieren vom 1. Juni 2000, bildeten die Kabinettsvorlage und wurden am 14. Juni nach der uneingeschränkten Billigung durch die Bundesregierung<sup>3</sup> der Öffentlichkeit vorgestellt. Ihr wesentlicher Inhalt: Die „Krisenreaktionskräfte“, künftig „Einsatzkräfte“ genannt, werden von rund 63000 Mann auf 150000 Mann aufgestockt.

Woran bemisst sich eine solche Anzahl von hoch ausgerüsteten schnellen Eingreiftruppen?

Aufschluß darüber gibt das „Weizäcker -Papier“: In der Vergangenheit lieferte die konkrete Bedrohung durch den Warschauer Pakt den Maßstab, nach dem Art und Umfang der deutschen Streitkräfte bestimmt wurden. Diese bezifferbare Bestimmungsgröße ist weggefallen. An ihre Stelle rückt eine nicht näher beschreibbare „Risikovor-sorge.“

Die Zahl der Soldaten in präsenten Einsatzgruppen und damit der künftige Personalumfang der Bundeswehr hängt davon ab, welches Gewicht Deutschland künftig bei der Krisenbewältigung in die Waagschale werfen will“.<sup>4</sup>



Deutsche Krisenreaktionskräfte



Bundverteidigungsminister Scharping in Mazedonien

3 FAZ 15.6.00 Das Kabinett billigt Scharpings Vorschläge

4 Weizäcker-Kommission Punkt 78, S. 52

*Folgendes Papier wurde im vergangenen Dezember von einer Reihe junger SPD Bundestagsabgeordneter veröffentlicht. Es ist für die Tendenz des Politikwechsels der deutschen Bundesregierung von großer Bedeutung.*

Hans-Peter Bartels, Sebastian Edathy, Kerstin Griese, Hubertus Heil, Ulrich Kelber, Christian Lange, Michael Roth, Carsten Schneider, Karsten Schönfeld, Rolf Stöckel

## „Am Ende des Sonderwegs“: Die Rolle der deutschen Streitkräfte in der gewandelten weltpolitischen Konstellation

Wie wir die Entwicklung der letzten Jahre sehen

Die Jahre zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 11. September 2001 können für Deutschland und auch für die deutsche Sozialdemokratie als eine außenpolitische Übergangszeit interpretiert werden, in der zu beinahe jeder neuen außenpolitischen Frage erst noch einmal die alten Antworten auf den Tisch kamen, bevor neue Antworten sich durchsetzen konnten. Die SPD ist in diesen wenigen Jahren einen weiten Weg gegangen.

Mit dem Ende der Blockkonfrontation, des Sowjetkommunismus, der europäischen und der deutschen Teilung, mit der gewaltfreien Wende in der DDR und der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands 1990 war die Ordnung des Kalten Krieges als globaler Spannungsachse, nach der sich auch die inneren Spannungsachsen vieler Staaten der Welt ausrichteten, zerbrochen, die Nichteinmischungsdoktrin obsolet. Kurz: Die Nachkriegszeit war abgeschlossen, eine neue Ära begann.

Eine eigene, über den Epochenwechsel fortlaufende Tradition der bundesdeutschen Außenpolitik ist der Multilateralismus. Der historisch begründete deutsche Ansatz bestand immer auch darin, sich nicht zu isolieren, stattdessen zu kollektiven Lösungen beizutragen, nie neutral, aber auch nie (über die Blockgrenzlage hinaus) besonders exponiert zu sein.

In weiten Teilen der Welt genießt Deutschland ein halbes Jahrhundert nach Nazi-Diktatur und Weltkrieg ein erstaunlich hohes Ansehen, einen großen politischen Kredit: Vertrauen. Das liegt unter ande-

rem daran, dass Deutschland nur in sehr begrenztem Maße und kurz Kolonialmacht war; uns blieb die schwierige Phase der Dekolonialisierung erspart. In der Zeit des Kalten Krieges ist Deutschland - anders als etwa die USA und die UdSSR - nicht militärisch in Erscheinung getreten.

Und Deutschland wird wegen seiner multilateralen Ausrichtung weniger als anderen unterstellt, eigene Wirtschafts- oder Hegemonialinteressen zu verfolgen. Daraus ergeben sich heute Gestaltungschancen.

Trotz EU, Nato, OSZE und UN scheint es zur Zeit keinen linearen Internationalisierungsprozess zu geben. Einzelne Staaten und die internationalen Organisationen gewinnen an Bedeutung - zum Teil zunächst auf Kosten der zerfallenen UdSSR, gegenwärtig auch auf Kosten der USA.

### Außenpolitische Grundsätze der SPD

- Heute gibt es keine Rechtfertigung mehr dafür, besondere Rücksichten auf Deutschland von den Bündnispartnern oder der Weltgemeinschaft einzufordern. Deutschland verfügt über alle Rechte und Pflichten eines souveränen Staates. Wo schweres Unrecht geschieht und Deutschland helfen kann, müssen wir uns auch verpflichtet fühlen, es zu tun. Über die Mittel entscheiden wir in einem demokratischen, innerstaatlichen Prozess selbst.
- Isolationismus und Internationalismus sind in jeder Gesellschaft die beiden Pole auf dem Kontinuum der außenpolitischen Möglichkeiten. In den USA wie in Großbritannien, Japan, Frank-

reich, Deutschland oder anderen Ländern orientiert sich die öffentliche Willensbildung mal mehr in die eine, mal mehr in die andere Richtung.

- Die deutsche Außenpolitik tut gut daran, internationalistisch zu bleiben, auch wenn die Stimmungen in der Bevölkerung schwanken mögen. Darüber besteht unter den Parteien des alten bundesrepublikanischen Verfassungsbogens weitgehend Konsens. Dies wird praktisch in den Bindungen und Bündnissen, die Deutschland eingegangen ist.
- Westbindung (Adenauer) und Ostaussöhnung (Brandt) werden unter den neuen Bedingungen jetzt durch eine Politik der souveränen Normalisierung (Schröder/Fischer) ergänzt.
- Begleitet werden muss dieser Prozess durch eine auch auf deutsche Initiative hin beschleunigte europäische Integration und Stärkung der UN-Instrumentarien. Dazu gehören z. B. die Schaffung und Durchsetzung einer internationalen Gerichtsbarkeit genauso wie die langfristige Etablierung einer europäischen Armee als Instrument einer einheitlichen europäischen Sicherheitspolitik, auch unter Aufgabe von Teilen heutiger nationaler Souveränität.
- Deutschland als bevölkerungsreichstes, wirtschaftsstärkstes und finanzkräftigstes europäisches Land hat in der EU und Nato eine zentrale Rolle zu spielen. Das erwarten die großen wie auch die kleineren Partner.

Erklärungsbedürftig, quasi „verdächtig“, wäre gerade nicht das behutsam-selbstbewusste Auftreten, sondern ein kleinstütig-selbstbezogenes. Insofern spielt Deutschland seine Rolle heute richtig. Ein Sitz im UN-Sicherheitsrat ist dazu nicht notwendig (wäre aber auch kein Schaden), ein gemeinsamer Sitz für die EU könnte aber nützlich sein.

- Die Identifizierung drohender Krisen und deren frühzeitige Prävention muss ein integrales Instrumentarium der Sicherheitspolitik werden. Deutschland hat in diesem Bereich mit seiner Vorbildrolle im Klimaschutz, bei der Bekämpfung der Wüstenbildung und dem weltweiten Schutz des Trinkwassers bereits erste Erfolge in den letzten Jahren erreicht. Die Möglichkeiten des erst vor wenigen Jahren entstandenen deutschen UN-Standorts (Bonn) müssen dabei noch besser genutzt werden.
- Konflikte, Gefahren und Bedrohungen, denen wir am Beginn des 21. Jahrhunderts begegnen, unterscheiden sich sehr von der Zeit des Systemkonflikts mit ihrem Gleichgewicht des Schreckens. Vielleicht wird es niemals einen „Kampf der Kulturen“ als Kampf zwischen Staatengruppen geben, doch die Konflikte auf der Welt könnten dort am mörderischsten werden, wo die kämpfenden Parteien diesseits und jenseits einer Grenzlinie zwischen zwei Kulturkreisen stehen. Diese Möglichkeit lässt sich nicht wegwünschen. Aber für die Fundamentalalternative, die Perspektive der „einen Welt“, lässt sich



Vier der Unterzeichner des Papieres, Hans- Peter Bartels, Sebastian Edathy, Kerstin Griesse und Hubertus Heil

einiges tun: selbstbewusst, hilfreich, behutsam.

Unmittelbare Folgen für den militärischen Aspekt deutscher Sicherheitspolitik

- Militärische Beiträge zu UN-Beobachtermissionen, zur Friedenssicherung (SFOR, KFOR, TFF), zur Friedenserzwingung (Kosovo 1999) und zur Gefahrenabwehr (Terrorbekämpfung) sind Teil einer internationalistischen Außenpolitik, die der sozialdemokratischen Programmtradition entsprechend ethnische Verfolgung, Völkermord, Vertreibung, Terror und das Faustrecht des Stärkeren nicht „neutral“ und bequem hinnimmt. Entgegen dem alt-klugen Merksatz, mit Gewalt könne man keine Probleme lösen, ist militärische Intervention dann legitim und geboten, wenn die Sicherheit das allen anderen vorgehende Problem darstellt. Solange geschossen wird, sind alle anderen Probleme erst recht nicht lösbar. Militär ist ein Mittel der Außenpolitik - und zwar nicht nur als Ultima-Ratio-Instrument für den Fall des Krieges, sondern auch in vielen

humanitären, logistischen, robust-polizeilichen und vertrauensschaffenden Missionen im Ausland.

- Die Fähigkeiten der deutschen Streitkräfte, ihre erweiterten Aufgaben im Rahmen der kollektiven Sicherheitssysteme, denen die Bundesrepublik konkrete militärische Beiträge verbindlich zugesagt hat, zu erfüllen, sind bei weitem noch nicht hinreichend entwickelt. Die langfristigen Ausrüstungsschwerpunkte der Bundeswehr orientieren sich - seit langem vertraglich gebunden - noch immer zu stark am Bedrohungsszenario der frühen 80er Jahre. Beim Schließen der Fähigkeitslücken sollte Deutschland auf eine erweiterte europäische oder, soweit dies sinnvoll ist, euro-atlantische Aufgabenverteilung dringen. Das spart auch Kosten. Die Bundeswehr muss nicht alles können und nicht überall präsent sein, wo Bündnispartner Aufgaben übernehmen. Aber sie muss mehr können als heute.

*Offener Brief an die Verfasser des SPD Papiers „Am Ende des Sonderweges“*

## Am Ende einer Politik der Vernunft?

**In dem im Dezember erschienenen Papier „Am Ende des Sonderwegs - Zur Rolle deutscher Streitkräfte in der gewandelten weltpolitischen Konstellation“ skizzieren eine Reihe junger SPD-Abgeordneter eine ihrer Meinung nach notwendige Selbstdefinition der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Beziehungen. Das Braunschweiger Bündnis für den Frieden nimmt dazu wie folgt Stellung.**

Die Geschichte der deutschen Außenpolitik nach Ende des Zweiten Weltkriegs wird, wie aus dem Titel des Papiers hervorgeht, als „Sonderweg“ gesehen. Demnach gilt eine zivile Außenpolitik als Ausnahme und der Einsatz von Militär als normal. Auch in der Frage, ob sich Deutschland auf dem Weg zur „souveränen Normalisierung“ befände, steckt die Annahme, dass die Vorgeschichte nicht normal sei. Gegen diesen Begriff der von Normalität erheben wir Einspruch.

Seit 1990 habe sich die deutsche Politik, die SPD eingeschlossen, in einer außenpolitischen Übergangszeit befunden. Zu den außenpolitischen Fragen seien zunächst „alte Antworten“ auf den Tisch gekommen, bevor „neue Antworten“ sich durchsetzen konnten. Mit den alten Antworten sind wohl zivile, diplomatische Wege gemeint, die langwierig und schwierig sind und bei denen es keine Garantie für einen Erfolg gibt. Dagegen sind mit den „neuen“ Antworten vermutlich die sich ausweitenden Auslandseinsätze der Bundeswehr gemeint.

Die Formulierung stellt die Vergangenheit im Zerrspiegel dar. Militäreinsätze gelten als „neu“, das Bemühen abzurüsten und zivile Lösungswege zu finden als alt. Das Gegenteil ist der Fall. Zivile Konfliktlösungen waren ein enormer Fortschritt, nachdem sich Kriege als in die Katastrophe führendes Mittel erwiesen hatten. Das stand für alle deutschen Parteien lange fest. Doch ist die

SPD seit 1990 „einen langen Weg gegangen“ - in der Tat, das ist sie.

Die These, mit dem Ende des Ost-West-Konflikts sei die „Nicht-Einmischungsdoktrin obsolet“ geworden, führt zu merkwürdigen Konsequenzen.

1. Der deutsche Staat soll sich offensichtlich vollkommen ungeniert fühlen, was den Umgang mit Militär angeht. Damit würde Erkenntnis beiseite geschoben, dass die zivile deutsche Außenpolitik in der Vergangenheit Folge eines Lernprozesses aus zwei Weltkriegen war.

2. „Nichteinmischungsdoktrin“ ist ein ziemlich abwertender Begriff für „Völkerrecht“. Es wird nicht

in der Welt kaum eigene Wirtschafts- und Machtinteressen unterstellt werden. Gleichwohl können die VerfasserInnen wohl nicht leugnen, dass es diese hat wie andere souveräne Staaten auch.

Im nun folgenden Absatz beschreiben die AutorInnen die gewandelte weltpolitische Lage völlig undifferenziert. Sie erläutern diese nicht und gehen an dieser Stelle nicht auf Ursachen oder Auswirkungen ein. Als Basis für die neuen außenpolitischen Grundsätze, die nun folgend dargelegt werden, ist die Beschreibung deshalb völlig unbrauchbar.

Im ersten Absatz der neuen Grundsätze wird davon gesprochen, dass es keine „Rechtfertigung mehr gebe, von Deutschlands Verbündeten und der



Zwei Auffassungen von Außenpolitik, die „alten“ und die „neuen Antworten“

hinreichend begründet und ist für uns nicht akzeptabel, dass die Einmischung mit militärischen Mitteln eine Neubewertung erhalten soll.

Zudem ignoriert diese Haltung, dass es trotz Wegfall der Blockkonfrontation noch große und kleinere Atomwaffenarsenale auf der Welt gibt, die das Überleben der Menschheit erheblich gefährden. Die jüngsten Verlautbarungen aus den USA zeigen, dass der Wille zum Einsatz dieser Waffen durchaus vorhanden ist. Zunehmende Auslandseinsätze von deutschem Militär können zur Eskalation führen.

Es mag ja durchaus sein, dass Deutschland heute

Weltgemeinschaft besondere „Rücksichten“ einzufordern. Deutschland besitze „alle Rechten und Pflichten eines souveränen Staates.“ Tatsache ist: Deutschland hat aufgrund seiner Vergangenheit eine ganz besondere Pflicht außenpolitisch zivil zu handeln, eine „Rechtfertigung“ braucht es eher für seinen jetzigen Politikwechsel. Im Zwei-plus-Vier Vertrag hat es garantiert, seine zivile Außenpolitik der Nachkriegszeit fortzusetzen. Denn die Möglichkeit der Wiedervereinigung wurde von Frankreich und anderen europäischen Nachbarn zunächst äußerst kritisch gesehen. Sie hatten Angst vor einem Riesen im Herzen Europas, der versucht, seine gewachsene Bevölkerungszahl und Wirtschaftsmacht militärisch

zu nutzen. Mehr noch wird als Begründung dieses Politikwechsels davon gesprochen „wo schweres Unrecht geschieht“, sei Deutschland verpflichtet zu helfen. Das ist zunächst nicht falsch, es wird allerdings ausgelassen, wer darüber entscheidet, was überhaupt Unrecht ist.

Über die Mittel der Hilfe entscheide die Bundesrepublik „in einem demokratischen, innerstaatlichen Prozess selbst.“ Wie will aber eine breite Öffentlichkeit demokratisch entscheiden, wenn sie - wie im Kosovo-Krieg - von Regierungsseite mit Falschinformationen systematisch irreführt wird, wie die ARD in ihrem Film „Es begann mit einer Lüge“ feststellt? Offensichtlich gibt sich die Politik alle Mühe, Kritik abzustellen oder sie schlichtweg zu überhören.

Dass Internationalismus für das exportorientierte Deutschland sehr wichtig ist, ist unbestritten. Es stimmt aber inhaltlich einfach nicht, dass die PDS, die nun ja kein Teil „des alten bundesrepublikanischen Verfassungsbogens“ ist, dies nicht erkenne. Es wird also versucht, Parteien die eine kritische Haltung gegenüber der neuen Außenpolitik einnehmen, zu diskreditieren.

Angesichts der Geschehnisse während des Kosovo-Krieges und des aktuellen politischen Trends -Stichwort: „humanitäre Intervention“ - mutet es geradezu zynisch an, zu behaupten, die Versöhnungspolitik von Brandt würde jetzt durch eine militärische ergänzt. Noch einmal: Dieser Politikwechsel wurde von KEINEM anderen Staat offiziell gefordert, weder von größeren noch von kleineren Partnern.

Eine beschleunigte europäische Integration ist wichtig, eine Stärkung der UN-Instrumentarien auf jeden Fall auch. Deswegen ist aber noch lange nicht begründet, warum die EU eine Streitkraft als „Instrument [ihrer] Sicherheitspolitik“ benötigt.

Ganz davon abgesehen hat gerade die Regierung Schröder/Fischer mit ihrer Beteiligung am Angriff auf Jugoslawien die internationale Glaubwürdigkeit der UN entscheidend geschwächt, indem sie geltendes Völkerrecht einfach ignorierte.

Es ist beschämend, wie die Verfasser des Papiers alte Forderungen der Friedensbewegung aufgreifen und sie mit Gedankengut verknüpfen, das der Absicherung der Interessen dieses Landes dient.

Dass Deutschland in EU und Nato eine „zentrale Rolle spielen“ muss, widerspricht dem europäischen Gedanken. Gerade Deutschland darf sich nicht verleiten lassen, seinen europäischen Nachbarn seine Politik aufzuzwingen, sonst gefährdet es ernsthaft den Prozess der europäischen Einigung. Und kein Partner „erwartet“ eine solch dominante Rolle von Deutschland oder findet ein nicht-dominantes Auftreten gar „verdächtig“. Im Zwei-plus-Vier Vertrag wird deutlich, dass das genaue Gegenteil der Fall ist.

Die VerfasserInnen sprechen davon, dass ein „kleinmütig-selbstbezogenes“ Auftreten gegenüber den „großen“ wie auch den „kleinen Partnern“ erklärungsbedürftig, quasi verdächtig sei. Soll das etwa heißen, dass die deutsche Außenpolitik nach 1945 kleinmütig-selbstbezogen gewesen ist? Diese Formulierung wäre in diesem Kontext geschichtlich einfach unwahr. Seit 1945 wurde von der Bundesrepublik Deutschland durchaus eine erfolgreiche, sehr schwierige, wenn auch nicht immer sehr feinfühliges Außenpolitik betrieben. Das kann man vor allem daran sehen, dass sich die politischen Größen der Nachkriegsgeschichte größtenteils über ihre außenpolitischen Erfolge, die nicht militärischer Natur waren, profiliert haben. Darunter tauchen bekannte Namen wie Egon Bahr, Willy Brandt, Hans-Dietrich Genscher, Helmut Kohl .auf . Ihre Politik als „kleinmütig selbstbezogen“ zu klassifizieren, wäre geradezu eine Glorifizierung militärischer Maßnahmen. In unseren Augen würde diese Ansicht dazu beitragen, dass das gewachsene Tabu militärischen Eingreifens ausgehebelt wird!

Mit der Forderung, das Land müsse eine „zentrale Rolle“ in EU und NATO spielen, könnten alte deutsche Großmachtphantasien wieder auf den Plan gebracht werden. Der Hintergrund der neuen politischen Stoßrichtung wird hier klar. Da ist es nur konsequent auch wieder das Militär zu einem „Instrument der Außenpolitik“ zu machen.

Diese Betrachtung lässt außer acht, dass schon

das Kaiserreich, um eine „normale Weltmacht“ werden zu können, wie eine ganz „normale“ Großmacht handelte - mit schrecklichen Konsequenzen. Es geht also nicht schlichtweg um die Anpassung an eine Norm, sondern um die Frage nach deren Inhalt. Wäre es abwegig und vermessend, die bisherige Politikpraxis der BRD (Stichwort: „Zivilmacht“) zur Norm zu erheben?

Wir meinen, Deutschland muss Konflikte international zivil lösen. Die neue Politik als „behutsam-selbstbewusst“ zu bezeichnen ist geradezu lächerlich, wenn man mit ansieht, wie Deutschland Mazedonien den robusten Militäreinsatz aufgezwungen hat: Weder stimmten die Abgeordneten des Bundestages frei über den Einsatz ab - sie wurden unter Druck gesetzt -, noch stimmte Mazedonien dem Einsatz ohne Druck zu. Deutschlands Politik war nie „kleinmütig-selbstbezogen“, auch wenn die Verfasser das gerne so sehen möchten. Vielmehr offenbart die Politik eines Egon Bahr oder Willy Brandt eben das, was der Politik Schröder/Fischer fehlt: Behutsam und mühsam verhandeln, immer wieder sensibel kritische Punkte ausloten und sorgsam Zweifel beseitigen. Eine solche Politik ein war Fortschritt, weil weit weniger Menschen sterben mussten.

Faszinierend bleibt, wie der Politikwechsel bzw. dessen Verankerung im SPD-Programm hin zu militärischen Einsätzen und dadurch propagierten vermeintlichen Lösungen immer wieder mit Forderungen von Vertretern einer zivilen Konfliktlösungsstrategie legitimiert werden. Die „Identifizierung drohender Krisen und deren frühzeitige Prävention“ ist eine Ur-Forderung des ehemaligen UN-Generalsekretärs Boutros Boutros-Ghali. Aber wir halten es für sehr fraglich, ob er damit die Bombardierung und systematische Zerstörung der zivilen Infrastruktur eines Staates gemeint hat.

Im folgenden Absatz benutzen die VerfasserInnen ein diffuses weltpolitisches Bild, das unkonkret bleibt und daher für eine rationale Argumentation völlig undienlich ist. Einziger Sinn: Es emotionalisiert um Angst einzuflößen. Angst vor einem wirren und von irgendwelchen Konfliktparteien, die „diesseits und jenseits einer Grenzlinie zwischen zwei

Kulturkreisen“ stünden, verursachten Bedrohungspotenzial. Damit bedienen sich die VerfasserInnen einer irrationalen Fremdenangst in der Bevölkerung. Diese hat schon immer existiert und führte, wenn sie vom Staat forciert wurde, zu Rassismus und Verfolgung. Natürlich vermeiden die AutorInnen es, Ansätze zur Lösung solcher Konflikte explizit militärisch zu nennen. Stattdessen sprechen sie von „selbstbewussten, hilfreichen, behutsamen“ Maßnahmen.

Die Argumentation, an deren Ende die Vision „der einen Welt“ steht, die auch jede/r Friedensbewegte anstrebt, kann bestenfalls als infam bezeichnet werden.

Die VerfasserInnen beschönigen den Einsatz von Militär unter dem Dach der Nato. UN-Beobachtermissionen militärisch abzusichern wie auch an Friedenseinsätzen teilzunehmen ist legitim, unter der Voraussetzung eines UN-Mandats (diese Bedingung erfüllt die KFOR nicht).

Wir finden es richtig, dass ethnische Verfolgung, Völkermord, Vertreibung und Terror nicht bequem hingenommen werden. Wir halten aber militärische Beiträge, die nicht von den UN legitimiert werden für einen eklatanten Fehler. Gerade hierbei offenbart sich das internationale Faustrecht des Stärkeren, das zu bekämpfen sich die SPD-Abgeordneten hier anschicken will.

Das Sicherheitsproblem „solange geschossen wird, sind andere Probleme erst recht nicht lösbar“ wird auch nicht durch das Mitschießen der Bundeswehr gelöst. Wie sich im Kosovo und in Afghanistan zeigt, haben die Friedenseinsätze keineswegs den Frieden erzwungen. Im Gegenteil, im Kosovo herrscht eine unter Kriminologen als hochorganisierte kriminelle Vereinigung eingeschätzte UCK, die sich über Menschen- und Drogenhandel finanziert und darüber hinaus ultra-nationalistische Ansichten vertritt, die sich mit denen des jetzt vor Gericht stehenden Slodoban Milosevic messen können. In Afghanistan treten nun die von Anfang an befürchteten ethnischen Konflikte ein, die Konflikte zwischen Milizenführern und Warlords, trotz Petersberg-Konferenz. Die Internationale Schutztruppe muss um ihre eigene Sicherheit bangen.

„Robust-polizeiliche Missionen“ schaffen, wenn sie einem Land geradezu aufgezwungen werden wie in Mazedonien, ganz bestimmt kein „Vertrauen.“

Die Lehre aus beiden Weltkriegen war für Deutschland, dass Krieg niemals kontrollierbar ist und daher nie wieder Krieg von deutschem Boden ausgehen soll.

Zur Sprache und Argumentationstechnik des gesamten Papiers ist zu sagen, dass sie sich an den alten Wunschtraum der Friedensbewegung einer besseren Welt anlehnen. In diesem Gewand werden überwunden geglaubte, gewaltverherrlichende Begrifflichkeiten eingeführt, die oft einfach nur mit neuen Wörtern besetzt werden. Friedens-erzwingende Maßnahmen in einer „veränderten weltpolitischen Lage“ müssen „behutsam, hilfreich, selbstbewusst“ eingesetzt werden um etwas für den Traum der „einen Welt“ zu tun. Da hilft nicht der „alt-kluge Merksatz Gewalt sei keine Lösung.“ Militärische Maßnahmen gehören einfach wieder „zum Instrumentarium einer internationalistischen Sicherheitspolitik.“

Diese Argumentationsmuster bedienen sich rassistischer Denkens, indem sie von anderen Kulturkreisen und einer veränderten weltpolitischen Lage reden. Dreist ist, dass dabei Motive der Friedensbewegung verwendet werden. Das hat nichts mit „souveräner Normalisierung“ zu tun. Vielmehr besteht die Gefahr, dass neokonservative Ansichten wieder salonfähig gemacht werden. Hart erkämpfte Bürgerrechte einer schärferen Kontrolle durch den

Staat zu opfern um dann „Sicherheit“ zu vermitteln, gehört auch dazu.

Das Papier erinnert an die „Schlussstrichdebatte“ - darin war auch von Normalisierung die Rede. Die neue Tendenz, die deutsche Bevölkerung - durch Loslösen von Vertreibung und Flüchtlingsleid von der Kriegsschuld des Dritten Reiches - in die Opferrolle des Zweiten Weltkriegs zu manövrieren passt ebenfalls dazu. Dadurch können sich nun die BürgerInnen der Bundesrepublik jederzeit mit Opfern von Vertreibung identifizieren. Das ist zunächst nicht falsch, es gerät jedoch zur Gefahr, wenn zwar über die Opfer gesprochen wird, die Ursachen aber nicht thematisiert werden. Je nach Interessenlage erscheinen - so ist zu befürchten - in den Medien humanitäre Katastrophen oder Menschenrechtsverletzungen, die selbstmandatierte Militäraktionen der NATO rechtfertigen sollen. Wir meinen, dass solche Katastrophen nur unter dem Dach der UNO verhindert werden können.

Wir, das Braunschweiger Bündnis für Frieden, verurteilen hiermit aufs schärfste, wie dies neo-rechte Tendenz sich in den führenden Köpfen unseres Landes breit macht und ermahnen die Öffentlichkeit dringend zur Wachsamkeit gegenüber diesen Ansichten.

Wir protestieren näher gegen die Verherrlichung von Militär und ermahnen unter der Erkenntnis, dass die Mittel einen Zweck verändern und Gewalt daher kein Mittel zum Zweck sein kann, die deutsche Politik zu einer zivilen Konfliktlösungsstrategie.

# Auszüge aus der Charta der Vereinten Nationen (UN)

## Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder handeln im Verfolgen der in Artikel 1 dargelegten Ziele nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.
2. Alle Mitglieder erfüllen, um ihnen allen die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechte und Vorteile zu sichern, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen, die sie mit dieser Charta übernehmen.
3. Alle Mitglieder legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.
4. Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.
5. Alle Mitglieder leisten den Vereinten Nationen jeglichen Beistand bei jeder Maßnahme, welche die Organisation im Einklang mit dieser Charta ergreift; sie leisten einem Staat, gegen den die Organisation Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen ergreift, keinen Beistand.
6. Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.
7. Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen,

nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.

## Artikel 42

Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen. Sie können Demonstrationen, Blockaden und sonstige Einsätze der Luft-, See- oder Landstreitkräfte von Mitgliedern der Vereinten Nationen einschließen.

## Artikel 48

(1) Die Maßnahmen, die für die Durchführung der Beschlüsse des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich sind, werden je nach dem Ermessen des Sicherheitsrats von allen oder von einigen Mitgliedern der Vereinten Nationen getroffen.

(2) Diese Beschlüsse werden von den Mitgliedern der Vereinten Nationen unmittelbar sowie durch Maßnahmen in den geeigneten internationalen Einrichtungen durchgeführt, deren Mitglieder sie sind.

## Artikel 51

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen

auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

### Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des

Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

## Einsätze der Bundeswehr im Ausland

- die militärische Unterstützung der Golfkriegsallianz durch deutsche Streitkräfte, darunter auch durch die Verlegung von Luftverteidigungskräften zu Beginn 1991 nach Erhac und Diyakir in der Türkei sowie die Verlegung eines Minenabwehrverbandes einschließlich dreier deutscher Seeraumüberwachungsflugzeuge in das Mittelmeer und in den Persischen Golf.
- die Unterstützung der Vereinten Nationen mit Spezialisten für Verifikation und Abrüstung sowie die Bereitstellung von Transportkapazitäten in der Golfregion, insbesondere im Irak, seit September 1991 (unter anderem: 30 Soldaten mit drei Hubschraubern CH-53 in Bagdad; 14 Soldaten und zwei C-160 in Bahrain).
- die Hilfe zur Linderung der Hungersnot in Somalia im Rahmen der Kampagne der UNO und weiterer Hilfsorganisationen wie dem Roten Kreuz seit August 1992 (unter anderem: 40 Soldaten und zivile Mitarbeiter der Bundeswehr und zwei Transportmaschinen C-160 Transall, stationiert in Mombasa/Kenia).
- die Beteiligung an der Einrichtung einer Übergangsverwaltung der UNTAC in Kambodscha (United Nations Authority in Cymbodia) durch den Aufbau und die Führung eines Hospitals seit November 1991 (u.a.: 35 Offiziere, 75 Unteroffiziere, 32 Mannschaften, zwei Zivilangestellte der Bundeswehr);
- die Übernahme und Durchführung von Hilfeleistungen für die Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) bzw. deren Bevölkerung im Rahmen von Aktionen der Europäischen Gemeinschaft, der Bundesrepublik sowie sonstiger Hilfsorganisationen, Kirchen und privater Hilfen.
- die Unterstützung des UN-Embargos gegen Serbien und Montenegro in der Adria im Rahmen von Maßnahmen der Westeuropäischen Union (WEU) seit Juli 1992 (unter anderem: drei Seeaufklärungsflugzeuge mit 45 Mann Besatzung und 60 Mann Bodenpersonal, stationiert in Elmas/Sardinien; wechselnd eine Fregatte oder ein Zerstörer mit bis zu 280 Soldaten an Bord).
- die Beteiligung an der internationalen Luftbrücke Zagreb-Sarajewo und der Transport humanitärer Güter seit Juli 1992 (unter anderem: 34 Soldaten, stationiert in Zagreb; zwei C-160 Transall).
- deutsche Beteiligung an den AWACS-Aufklärungsflügen im Vorfeld der US-Offensive in Somalia zur Jahreswende 1992/93.
- Teilnahme am AWACS-Aufklärungs- und Feuerleitprogramm ab 1993 über EX-Jugoslawien.

# Auszug aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

## Artikel 24 [Zwischenstaatliche Einrichtungen]

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

## Artikel 25 [Völkerrecht und Bundesrecht]

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

## Artikel 26 Abs. 1 GG:

Sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen.

## Artikel 26 Abs. 2 GG:

Dürfen schließlich zur Kriegsführung bestimmte Waffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden.

## Beschluss zum Militäreinsatz in Afghanistan

In Artikel 25 des Grundgesetzes werden die Normen des allgemeinen Völkerrechts in das deutsche Recht eingeführt. Ob die militärischen Maßnahmen, an denen die Bundesrepublik sich beteiligt, jedoch völkerrechtsmäßig sind, ist fraglich.

Art. 5 des NATO-Vertrages gibt jedenfalls weder eine Pflicht, noch ein Recht, an dem

Militäreinsatz mitzuwirken. Nachdem auch die Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrates als

Rechtsgrundlage ausscheidet, da der Sicherheitsrat nicht auf Grund von Kapitel 7 der UN-Charta zur Gewaltanwendung gegen Terroristen ermächtigt, sondern lediglich dazu aufruft, die Attentäter von New York vor Gericht zu stellen, bleibt nur eine

völkerrechtliche Rechtfertigung über den Art. 51 der Charta.

Die Parlamentarier müssen dazu folgende Fakten kennen:

- Ist bin Laden wirklich für die Anschläge verantwortlich?
- Sind die Gegenschläge verhältnismäßig?
- Drohen von Afghanistan weitere Anschläge?
- Haben die Taliban bin Laden unterstützt?

Quelle: Frankfurter Rundschau, 22. November 01

# Der militärische Angriff gegen Jugoslawien verstößt gegen die UN-Charta und geltendes Völker- und Verfassungsrecht

Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1999 (Az.: 2 BvE 5/99), die sich

inhaltlich nicht mit der Frage der Rechtmäßigkeit der Bundeswehrebeteiligung an den Nato-Militäraktionen gegen Jugoslawien befaßt, kann festgestellt werden:

1. Der Bundeswehreinsatz im Krieg gegen Jugoslawien verläßt die Grenzen, die das „Out-of-area-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 gezogen hat. Nach dieser Entscheidung bietet Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes eine verfassungsrechtliche Grundlage lediglich für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln der kollektiven Sicherheit stattfinden. Die Regeln der UN-Charta und der Nato-Vertrag, der die Nato-Staaten ausdrücklich auf eine strikte Beachtung der UN-Charta und des geltenden Völkerrechts verpflichtet, gestatten keinen völkerrechtswidrigen Angriff.

2. Dem völkerrechtlichen Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta unterfällt „jede“ Art der Anwendung militärischer Waffengewalt.

Es gibt kein Völkergewohnheitsrecht zur einzelstaatlichen „humanitären Intervention“, da es dazu jedenfalls an der erforderlichen übereinstimmenden Rechtsüberzeugung in der Staatengemeinschaft

mangelt. Das „Recht zur humanitären Intervention“ steht nach geltendem Völkerrecht nur den Organen der UN zu.

3. Der UN-Sicherheitsrat hat weder eine eigene militärische Zwangsmaßnahme nach Art. 42 UN-Charta beschlossen noch dazu einzelne Nato-Staaten (Art. 42, 48 UN-Charta) oder die Nato als Regionalorganisation (Art. 53 UN-Charta) ermächtigt.

4. Der Ausnahmefall des Art. 51 UN Charta, der die Notwehr und Nothilfe zugunsten eines angegriffenen Staates rechtfertigt, liegt nicht vor, denn keiner der NATO-Staaten ist militärisch angegriffen worden, kein angegriffener Staat hat um Nothilfe gebeten.

5. Die Entscheidung der Bundesregierung, deutsche Soldaten im Rahmen der Nato in den Krieg zu schicken, setzt die Soldaten und ihre Vorgesetzten auch strafrechtlichen Risiken aus. Denn wer an einem völkerrechtswidrigen Krieg aktiv teilnimmt und dabei Menschen tötet, handelt völkerrechtswidrig und kann sich nicht auf einen straffausschließenden Rechtfertigungsgrund berufen.

Quelle: IALANA: Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen, Frankfurter Rundschau, 31. März 99